

Statuten

Die allgemeinen Bezeichnungen wie z. B. Präsident, Kandidat, usw. gelten für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Volley Büttschwil stellt einen Verein dar im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Büttschwil. Der Verein (Club) ist Mitglied des Regionalen Volleyballverbandes (RVNO) und von Swiss Volley.

II. Vereinszweck

Art. 2

Zweck von Volley Büttschwil ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Volleyballsportes zu ermöglichen. Ferner wird auch Kameradschaft und Geselligkeit gepflegt.

III. Mittel

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch: **Art. 3**

- a) Organisation eines Spiel- und Trainingsbetriebes im Rahmen des RVNO (Regionalverband Nordostschweiz) sowie regionaler und kantonaler Volleyballanlässe.
- b) Nachwuchsförderung (Anfängertraining, J+S - Kurse, etc.)

Die Einnahmen bestehen aus: **Art. 4**

- a) Jahresbeiträgen
- b) Spenden
- c) Erträgen aus Anlässen
- d) Werbung
- e) Sponsoring

Alle finanziellen und materiellen Mittel, die im Namen von Volley Büttschwil eingenommen werden, stehen vollumfänglich dem Verein zu.

Haftung: **Art. 5**

Der Verein haftet höchstens in der Höhe des Vereinsvermögens

Mitgliederbeitrag: **Art. 6**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die HV festgelegt. Die maximalen Mitgliederbeiträge sind:

- a) CHF 250.- für Aktivmitglieder
- b) CHF 100.- für Junioren (Aktivmitglieder im Juniorenalter und J + S Mitglieder)
- c) CHF 100.- für Plauschvolleyballer
- d) CHF 50.- für Passivmitglieder
- e) Bei mehreren Mitgliedern im Juniorenalter aus der gleichen Familie werden die Beiträge ab dem 2. Mitglied vergünstigt (im Ermessen des Vorstandes).
- f) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden

Rechtsverbindlichkeit: **Art. 7**

- a) Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes
- b) Für den Postcheck- und Bankverkehr führen der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift.

IV. Organisation

Die Organe des Vereins sind: **Art. 8**

- a) die Hauptversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) *Hauptversammlung*

Einberufung und Teilnahme: **Art. 9**

- a) Die Hauptversammlung (HV) wird vom Vorstand einberufen.
- b) Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder durch schriftliche oder elektronische Mitteilung, sofern das Mitglied seine E-Mail Adresse bekannt gegeben hat, und muss spätestens 14 Tage vor der HV unter Bekanntgabe der Traktanden eintreffen.
- c) Die HV findet jährlich nach Saisonende statt.
- d) Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer HV, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.
- e) Jedes Aktiv-Mitglied ist verpflichtet, an der HV teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist vorgängig eine schriftliche, begründete Entschuldigung einzureichen. Die Busse für unentschuldigtes Fernbleiben beträgt CHF. 50.--.

Beschlussfassung: **Art. 10**

- a) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.
- b) Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).
- c) Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ablauf und Organisation: **Art. 11**

- a) Den Vorsitz in der HV führt der Präsident oder der Vizepräsident.
- b) Der Aktuar führt in der Regel das Protokoll.
- c) Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.
- d) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung beschliesst.

	Art.	12
Der HV stehen folgende Befugnisse zu:		
1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.		
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.		
3. Beschlussfassung über allfällige Mitgliederbeiträge.		
4. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.		
5. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein.		
6. Beschlussfassung über alle anderen der HV von Gesetzes wegen, durch Statuten oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.		
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.		
8. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder behandelt werden.		

b. Vorstand

	Art.	13
Konstituierung und Funktionen:		
a) Präsidium		
b) Vizepräsidium		
c) Sekretariat		
d) Geschäftsstelle		
e) Finanzen		
f) Sport		
g) Kommunikation		
h) Spielbetrieb		
i) Infrastruktur		
j) Anlässe		
k) Sponsoring		
l) Beisitzer		

Der Vorstand, dessen Amtsdauer zwei Vereinsjahre dauert, konstituiert sich bis auf den Präsidenten selbst. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

	Art.	14
Organisation und Pflichten:		
a) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.		
b) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder nötig.		
c) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.		
d) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.		
e) Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.		
f) Jedes anwesende Vorstand - Mitglied ist stimmberechtigt.		
g) Ein Vorstand - Mitglied kann mehrere Funktionen ausüben, hat jedoch nur eine Stimme.		
h) Der Vorstand hat die Kompetenz, über zusätzliche finanzielle Mittel in der Höhe von 15% des bewilligten Gesamt-Budgets für ausserordentliche und nicht aufschiebbare Geschäfte zu verfügen. Solche ausserordentlichen Ausgaben sind an der nächsten HV zu begründen.		
i) Das Protokoll ist auf Anfrage jedem Mitglied von Volley Büttschwil frei zugänglich.		

Art. 15

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der HV oder anderen Organen übertragen sind.
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- c) Vertretung des Vereins nach aussen.
- d) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied.
- e) Einberufung der HV.
- f) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- g) Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals.
- h) Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.
- i) Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die HV bedürfen.
- j) Ausarbeitung eines Budgets für das folgende Vereinsjahr, das jedoch der Genehmigung durch die HV bedarf.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 16

- a) An der HV werden 2 Revisoren für jeweils ein Jahr gewählt
- b) Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der HV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

V. Mitglieder

A. Eintritt

- | | | |
|---|-------------|-----------|
| | Art. | 17 |
| a) Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, sich den Statuten und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. | | |
| b) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss. | | |
| c) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. | | |

B. Arten der Mitgliedschaft

- | | | |
|--|-------------|-----------|
| | Art. | 18 |
| a) Aktiv Mitglied
Lizenzierte Spieler werden ab dem 1. Januar jenes Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erfüllen oder wenn sie eine Regionalligalizenz gelöst haben, zu Aktivmitgliedern. Nichtlizenzierte Spieler und Drittpersonen sind nach der Entrichtung des Jahresbeitrages und der Zustimmung des Vorstandes Aktivmitglieder. | | |
| b) Passiv Mitglied
Als Passivmitglied kann jedermann dem Club beitreten, der einen finanziellen Beitrag mind. in der Höhe des Passivmitgliederbeitrags leistet. | | |
| c) Ehrenmitglied
Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Club verdient gemacht hat. Es kann auf Antrag des Vorstandes von der HV ernannt werden. | | |
| d) J + S Mitglied
J + S Mitglieder sind lizenzierte oder nichtlizenzierte Spieler unter 20 Jahren. | | |
| e) Plausch Mitglied
Die Plauschvolleyballgruppe steht jedermann offen. | | |

C. Rechte und Pflichten

- | | | |
|--|-------------|-----------|
| | Art. | 19 |
| a) Alle Mitglieder, ausser die Passivmitglieder, sind an der HV stimm- und wahlberechtigt | | |
| b) Jedes Mitglied (gem. Art. 15, a bis e) bemüht sich, den Club in seinen Aufgaben zu unterstützen | | |
| c) Jedes Mitglied hat den Beschlüssen und Vorschriften des Clubs nachzukommen | | |
| d) Die Mitgliederbeiträge sind pünktlich zu entrichten. | | |
| e) Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der Club kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden. | | |

D. Austritt - Ausschluss

- | | | |
|--|-------------|-----------|
| | Art. | 20 |
| a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vor Ablauf des Vereinsjahres. | | |
| b) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen diesen Entscheid kann der Betroffene innert Monatsfrist seit dessen Mitteilung z.H. der HV rekurrieren. Die HV entscheidet ebenfalls ohne Begründung. | | |
| c) Ein Ausschluss befreit jedoch nicht von der Bezahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. | | |
| d) Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Clubvermögen. | | |

VI. Rechnungsabschluss

Art. 21

Das Vereinsjahr beginnt mit der HV und endet mit der HV des nächstfolgenden Jahres. Die Jahresrechnung ist jeweils auf das Ende des Vereinsjahres abzuschliessen.

VII. Auflösung

Art. 22

Die HV kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine HV einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt.

VIII. Schiedsgericht

Art. 23

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Streit unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter; diese wählen den Obmann.

IX. Inkraftsetzung

Art. 24

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2019 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Mai 2013.

Büttschwil, 17. Mai 2019

Volley Büttschwil
Präsident

Sekretariat

David Hollenstein

Antonia Strässle